

## Konformitätserklärung

Produkt/Verwendung : Lebensmittelverpackungspapiere  
Sorte : einseitig glatt holzfrei weiß gebleicht Seidenpapier  
Datum : November 2012

### Einseitig glatt holzfrei weiß gebleicht Seidenpapier erfüllt folgende Anforderungen:

- Unbedenklich im Sinne von §§ 30 und 31 LFGB und der Empfehlung XXXVI. Unbedenklichkeit gemäß § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) und der Empfehlung XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für Risiko-bewertung (BfR). Das o.g. Seidenpapier darf sowohl in direkten Kontakt mit trockenen, nicht fettenden als auch mit feuchten und/oder fettenden Lebensmitteln kommen.
- Certificate of conformity with FRENCH „Guide for good manufacturing practise“
- DIN EN ISO 9001:2000
- DIN EN ISO 14001:2005
- EG Verordnung Nr. 761/2001 (EMAS II)

#### Stellungnahme zu weiteren Vorschriften:

1935/2004/EC for food contact: Empfehlung XXXVI entspricht 1935/2004/EC for food contact.

94/62/EC for waste management: in der Empfehlung XXXVI sind die Anforderungen an Blei, Cadmium und Quecksilber enthalten.

852/2004/EC for hygiene: Keine Vorschrift für Papiererzeugung, Bezug: Lebensmittelverarbeitung (Anwender).

1895/2005/EC for food contact: Für die Papierindustrie nicht zutreffend, bezieht sich auf Epoxydderivate aus Konservenbeschichtungen.

FDA Title 21 CFR Part 176 for food contact: Die Papierfabrik setzt ausschließlich Rohstoffe ein, die nach Empfehlung XXXVI und FDA zugelassen sind.

Französische Verordnung 92-631: EG-Verordnung für alle Materialien für Lebensmittelkontakt – ist in „Guide für good manufacturing practise“ enthalten.

Das o.g. Seidenpapier wird sachgemäß verpackt. Trotzdem können bei Lagerung unter extremen Bedingungen Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18 - 22° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50 -60 %.

--2--

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllt das o.g. Seidenpapier alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger beurteilt werden.

Die Papierfabrik bestätigt, dass die einzuhaltenden Anforderungen für die Lebensmittelunbedenklichkeit, definiert durch:

- Bedarfsgegenständeverordnung 1935/2006/EG
- § 30 und § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
- Empfehlung XXXVI des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt
- FDA Title 21 CFR Part 176 for food contact
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006
- Décret français n°92-631 und "Guide de bonnes pratiques"

erfüllt werden.